

AGB 2020

Geltend für sämtliche Fixstellen- Standorte

Mietrecht:

1. Die Unterzeichnenden erklären mit Ihrer Unterschrift auf Seite 1 des Vertrags, diese AGB gelesen und akzeptiert zu haben.
2. Der/die Vermieterin überlässt der Mieterin Platz zum Anbringen einer oder mehrere Werbe-Massnahmen, wie z.B eines Flyer Ständers und/oder einer Plakatfixstelle.
Auf Seite 1, des Vertrages ist festgelegt, wo sich die Werbe Massnahmen von Correct Connect befinden. Diese erste Seite ist Teil des Vertrages und beschreibt den vereinbarten Standort und oder die Modelle. Sämtliche Werbe-Massnahmen wie Flyer Ständer und Plakatfixstellen oder ähnliches, sind mit dem Firmennamen der Mieterin versehen und deren Eigentum und dürfen ausschließlich durch Correct Connect verändert oder bedient bzw. bewirtschaftet werden.
Die Mieterin ist berechtigt, an diesen Flächen, auf eigene Kosten Werbe-Massnahmen wie z.B Flyer-Ständer und oder Plakatwände so zu installieren, damit ein ordnungsgemäßes Präsentieren von Flyern, Plakaten oder ähnlichem möglich ist.
3. Der/die Vermieter/-in informiert sein/ihr Personal über die getroffene Vereinbarung mit der Mieterin, gewährt den Mitarbeitern von Correct Connect, mindestens einmal pro Woche Zugang zur vorhergenannten Fläche, um die Werbe- Massnahmen bzw. Flyer und Plakate zu aktualisieren.
4. Gegenüber anderen Personen und/oder Firmen, erklärt der/die Vermieter/-in, dass die vorhergenannten Flächen exklusiv durch die Mieterin genutzt wird und andere Werbung nur durch Correct Connect aufgelegt werden darf.
Die Mieterin kann fremde Flyer, Plakate oder ähnliches, in und um die Werbe-Massnahmen von Correct Connect jederzeit entfernen.
Der/die Vermieterin tritt der Mieterin das Recht ab, gegen Dritte, welche das Exklusivrecht der Mieterin grob missachten oder den Flyer Ständer der Mieterin beschädigen, rechtlich vorzugehen.
5. Wenn eine Konkurrenzfirma der Mieterin für die vorgenannten Werbeflächen ein höheres Angebot macht, muss die Mieterin darüber schriftlich informiert werden. Die Vermieterin gewährt in diesem Falle der Mieterin während fünf Jahren das Vorrecht, zu den Konditionen des Konkurrenten-Angebots, die vorerwähnte Werbeflächen weiterhin zu nutzen.

Gutschriften:

1. Gutschriften, Gegenleistungen oder Zahlungen an die Vermieterin müssen auf Seite 1 ersichtlich sein und gelten nur bei einem gültigen, unterzeichneten Vertrag bzw. Deklaration.
Gutschriften, Gegenleistungen oder Zahlungen müssen im laufenden Jahr bezogen werden und sind nicht übertragbar oder kumulierbar. Restbeträge verfallen nach Ende der Jahresfrist und werden weder rückvergütet noch ausbezahlt.
2. Die Einlösung einer Gutschrift, muss vor dem Auftragsbeginn mit Correct Connect abgesprochen und bestätigt werden.
3. Der Vermieter kann die Gutschrift nach eigenem Ermessen aufteilen und für ganze Dienstleistungs-Angebote gebrauchen oder als Teilbetrag bei grösseren Aufträgen abziehen.
4. Gutschriften können nicht für Aufträge eingelöst werden, welche Partnerfirmen für Correct Connect ausführen.
Sollten bei einem Auftrag solche Posten enthalten sein, werden diese zu normalen Correct Connect Preisen ohne Abzüge verrechnet und der Vermieter/Kunde vorher benachrichtigt.

Kündigung:

1. Das Mietverhältnis beginnt am Datum der Unterzeichnung des Vertrages bzw. der Deklaration und wird für die Dauer von zwei Jahren fest abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals per Ende der zweijährigen Mietdauer schriftlich per Post mit einem Einschreiben gekündigt werden.
Ohne fristgerechte, schriftliche Kündigung verlängert sich die Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, welche wiederum kündbar mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende dieses weiteren Jahres ist. Eine vorzeitige Vertragsaufhebung ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

Allgemeines:

1. Die Mieterin verpflichtet sich, keinerlei Flyer oder Plakate mit rassistischen, pornographischen, oder sonst gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten an der gemieteten Fläche zu präsentieren.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Mieters zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechtes des Mieters, den Vermieter an dessen Sitz zu belangen.
3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen, schriftlich widerspricht.